

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	2
4 Definitionen	2
5 Regelung - Aussetzung nach VO (EG) 216/2008 Artikel 14.6	2
6 Instandhaltungsvorschriften und Dokumentation	3
7 Anlage	3

1 Zweck

Dieser LTH regelt die notwendigen technischen Voraussetzungen für den Einbau von „Standard Parts“ für Segelflugzeuge und Motorsegler. Mittelfristig wird diese Regelung durch Änderungen der entsprechenden EASA Vorschriften im Bereich der Sportluftfahrt (NPA 2008-07, Änderung zur VO (EG) 1702/2003) ersetzt.

2 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Installationen von „Standard Parts“ für in Österreich registrierte Segelflugzeuge und Motorsegler sowie Luftfahrzeuge der Kategorie CS-VLA/VLR. Unter „Standard Parts“ sind jene Ausrüstungsteile zu verstehen, die auf Grund der

- Zertifizierungsvorschriften des Luftfahrzeuges (CS-22, CS-VLA, CS-VLR),
- der operationellen Vorschriften (LTH 44 oder 47)
- oder von Luftraumbestimmungen (zB Transponder, 8,33kHz VHF, etc.)

nicht zwingend vorgeschrieben sind. Für solche Geräte gilt der Grundsatz, dass bei Ausfall oder Fehlfunktion des Gerätes kein Einfluss auf die sichere Weiterführung des Fluges stattfinden darf. Darunter fallen u.A.:

- Elektrische Variometer
- Zusammenstosswarnanlagen
- Anflugrechner
- Navigationscomputer
- Wendepunkt-kameras
- Dataloggers
- Barographen
- Mückenputzer
- Kompensierdüsen
- Druckausgleichsflaschen für Variometer

3 Inkrafttreten

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.

4 Defintionen

„Standard Parts“

Ausrüstungsteile, die auf Grund der Zertifizierungsvorschriften des Luftfahrzeuges (CS-22, CS-VLA, etc) oder von Luftraumbestimmungen (LVR, AIC, etc) nicht vorgeschrieben sind.

LVR	Luftverkehrsregeln
AIC	Aeronautical Information Circular
CS	Certification Specifications
NPA	Notice of Proposed Amendment
ED	Executive Director
STC	Supplemental Type Certificate
VLA	Very light aircraft
VLR	Very light rotorcraft

5 Regelung - Aussetzung nach VO (EG) 216/2008 Artikel 14.6

Vor Inkrafttreten der EASA Regelungen war es bei Segelflugzeugen und Motorsegler zulässig, kleine Änderungen, wie der Einbau von Hilfsgeräten, im Rahmen von Nachprüfungen als geringfügige Änderung am Stück zu genehmigen.

Nach den geltenden Regelungen der VO (EG) 1702/2003 „part 21“ sind auch für solche Einbauten eine Genehmigung notwendig. Seitens der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) wurde dieses Thema mit dem „Notice of Proposed Amendment (NPA) 2008-07“ zum part 21 aufgegriffen, um zukünftig eine vereinfachte Regelung für ELA1 Luftfahrzeuge zu ermöglichen.

Manche der Geräte, die in der ED Decision 2006/13/R als „Standard Parts“ angeführt sind, wie z.B. ein Kollisionswarngerät oder ein Windenstartassistent, können einen Sicherheitsgewinn darstellen, respektive haben diverse Flugunfalluntersuchungen ergeben, dass solche Geräte unter Umständen Vorfälle und Unfälle verhindern hätten können.

Aufgrund dieser Umstände und im Hinblick auf die geplanten Erleichterungen für diese Kategorie von Luftfahrzeugen wird die Verpflichtung zur Genehmigung der EC1702/2003 (§ 21A95 „minor changes“) für den Anwendungsbereich des LTH56 ausgesetzt. Die in der Anlage definierten technischen Grundvoraussetzungen zur Installation solcher Standard Parts stellen einen äquivalenten Sicherheitsstandard dar.

Die Verpflichtungen über Meldungen von Fehlfunktionen oder Beschädigungen, die zu einer Gefährdung des Luftfahrzeuges geführt haben oder führen können, bleiben davon unberührt.

6 Instandhaltungsvorschriften und Dokumentation

Die Dokumentation des Geräteeinbaus und die zugehörige Prüfung hat gemäß Anlage A stattzufinden. Die Bestimmungen der VO (EC) 2042/2003 („part M“) bleiben davon unberührt. Zusätzlich zu den geltenden Regelungen des Part M ist folgender Eintrag im Bordbuch zu tätigen:

„Einbau eines _____ entsprechend den Bestimmungen des LTH 56. Der Einbau wurde gemäß den Bestimmungen des LTH 56 - Anlage A überprüft. Die Betriebssicherheit des Luftfahrzeuges ist nicht beeinträchtigt. Das Luftfahrzeug ist in Bezug auf die durchgeführten Arbeiten lufttüchtig.“

7 Anlage

Anlage A: LTH_LFA_ACE_056_AL_A Generelle Überprüfung und Dokumentation der Installation von „Standard Parts“